

spurgischen Reichs : Tage, in Staats : Kriegs : Justiz - Mung : Post : Commercien und andern, des Policen : Wesens halber, ergangenen Sachen, und was deswegen por Ranferl. Edicta und Mandata ins Reich ausgefertiget worden, famt einem aus den Legibus Fundamentalibus gezogenen

EXAMINE JURIS PUBLICI GERMANICI NOVISSIMI,

fo wohl einer Zuverläßigen Nachricht von der Wahl eines Römischen Känsers, und dem ießigen Reichs: Tage zu Regenspurg, als denen benden hochsten Reichs-Gerichten, nemlich: dem Ranferl. Reichs-hof-Rath, und Ranferl. und des Beil. Reichs Cammer-Gericht zu Weglar, worinn nicht allein von deren Gleichformigkeit, sondern aud ihrem Unterscheid gehandelt wird, desgleichen von den ben gedachter Ranfer-Bahl und Eronung, auch Reichs-und Deputations Zagen, Introductionen ins Chur und Furftl. Collegium, dann Reichs Lebens Empfanguiffen und Achte Erflarungen üblichen Ceremonien,

Aus den berühmtesten Scribenten, raren Manuscriptis, und durch fostbare Correspondenz gusammen getragen, alles in eine richtige Ordnung gebracht, mit dienlichen Summarien und Anmercfungen, auch einem Elencho und vollftanbigen Regifter berfeben, und zu des gemeinen Befens Beften and Licht gegeben

Johann Christian Lunig.

Leipzig, ben Friedrich Landischens Erben, 1713. Fürftl. mediat-Ritter : Glieber / Vafallen und Landfaffen/ als der Reichs, Stadte Patricii und Burgere/fich einige Zeithero gant eigenmach: tig unterstanden/einander neue ihnen nicht zus stehende hohere Titulos und Prædicata bengus legen / auch allerhand Wappen zu formiren/ ohne daß sie oder ihre Bor : Eltern / die vor= wendend: und führende Standes: Erhöhungen/ Titulen und Wappen von Uns oder Unsern Borfahren am Reiche durch ordentliche Concessiones erlanget hatten. Weil aber dieses alles zuforderft zu nicht geringer Verfleine= rung Unferer Ranferlichen Soheit und Gnas den/auch gegen das gemeine Policen, Befen/ und sonderlich denenjenigen/ welche entweder durch Geburt oder ordentliche Concession in bergleichen Stand herkommen und gesetzet worden/ zu mercklichen Nachtheil und Ginfüh: rung schädlicher Unordnung in dem Gericht/ daß jene diesen sich anmaßlich gleich schäßen/ und davor von andern gehalten werden wollen/ fich auch darzu öffters eindringen/ und mit der Zeit daben durch ungegrundete Vorzund Uns geben zu behaupten suchen; Und dann ihme/ unfern Ranferlichen Reichs Sof Fiscal, Rrafft Unferer Ranferl. 2Bahl : Capitulation gegen solche eingeführte Unordnungen und Inconvenientien sein Umt zu interponiren, gebühren wolte/ daß hierinnen ordentliche Inquisition angestellet/ und ihme davon grundliche Com-

munication und Machricht zusund eingeschieft werden moge; Als hat uns er unterthanigst angeruffen und gebeten/ wir derowegen hier: unter unfer nothdurfftige Kanserliche Ver= ordnung ergehen zulaffen gnabigft geruheten. Und nun zu Erhaltung guter und beständiger Policen/ auch Berhut und Abstellung schade licher Unordnungen und Inconvenientien nos thig senn will/daß hierinne die von Supplicanten suchende Inquisition, und darauf nach Bes fund der Sachen / behörige Straffe vorges nommen werde; Alls erfuchen wir Ew. Lieba den hiermit Freund Dheim und gnadiglich/ fie wollen in Unferen Mahmen und Krafft ihres Ereng Ausschreibenden Fürsten Umtst in iha ren unterhabenden Erenß und Landen über obs berührte Contraventiones und straffbare Uns maffungen durch eigene darzu bestellende Pers fonen/ mittelft Berfprechung einer Recompens, von dem/ was also eingebracht wurde/ fleißig inquiriren/ und so fort dran senn / daß auf Befund mehrbefagtem Unferm Ranferl. Reichs Dof Fiscali ausführliche Communication und Nachricht/ um von ihme darauff die weiters gebührende Mothdurfft gehöriger Ora ten beobachten zu konnen/ gegeben und erfolget werbe. Das gereichet uns zu angenehmen Gefallen / und wir fennd Euer Liebden mit freundlich Oheimlichen Willen wohl benges Wien den 16. Julii 1682. than.

Nota Anno 1684. ift vorherftehende Ranferl. Berordnung an die herren Ereng-ausschreibende Fürffen wiederholet worden.

(4.) Bücher-Constitution. Ransers Rudolphi II. Constitution, wegen der Bucher/de Anno 1608.

& GOttes Gnaden/ erwehlter Ros mischer Ranser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germas nien/zu Hungarn/Boheim/Dalmatien/Croas tien/und Sclavonien ic. Konig/Erg. Berhog zu Desterreich/ Hertog zu Burgund/ Stener/ Rarnten/ Crain und Würtemberg/ Graf zu Enrol 2c. Entbieten den Chrfamen Unfern lies ben andachtigen/ Valentino Leuchtio und Bes orge Erstenberger von Frenenthurn/respective der Beil. Schrifft Doctorn, und der Rechten Licentiaten / und dem Chrfamen Gelehrten/ Unferm und des Reichs lieben Getreuen / Cars Ien Genblin/ der Rechten Licentiaten/Unferm Rath und des Ranferlichen Cammer, Gerichts Fiscal Procuratorn, Unsere Gnade. Chriam/ liebe/ andachtige/ auch gelehrter / lieber ges treuer.

Mit was gemeinen Wesens Nachtheil/ Die por diefem von uns erforderte und in guten Gang brachte Bucher, Visitationes, eine Zeits

3r Rudolph der andere / von hero ersigen blieben / das ist euch sammentlich befannt/ und geben es die taglich an Tag foma mende hochstraffliche Sitten mit mehrerm gu erkennen: Alldieweil wir aber/ solchem unleis denlichen Migbrauch und überhandnehmens den Unordnung langer nicht zusehen mogen/ hierum und zu Wiederaufrichtung dero für diesem brauchlichen Visitationen; so haben wir Euch/famt und fonders/zu unfern Ranferlichen Commissariis gnadigst fürgenommen/ und bes fehlen Euch hierauf gnadigft/ daß Ihr anfangs allen müglichen Fleiß anwendet/wie die bighero ersizende Visitationes fruchtbarlich wieder ans gerichtet/die in groffer Menge/alle Meffen hers fürfommende/ hochverbotene Famos-Schriffs ten/ ganklich abgeschafft/ ins kunfftige kein Buch gedruckt/oder im Beiligen Reich distrahirt werde / das nicht zuvor von der or= dentlichen Obrigkeit / darunter die Buch= drucker seßhafft/censirt/zugelassen und verwilligt / wie ingleichen auf jedes der Autor, Drucker/ und Ort/ ohne Betrug/ und

Welches als ohne falsche List/gesetzet werde. les und damit es von euch um so viel leichter zu Werch gerichtet werden moge; Alls wollen wir/daß ein jedweder Buch Drucker/ Führer/ oder Buch Sandler/ehe und zuvor er fein Ges wolb und Laden eroffnet / auch einiges Buch distrahirt / euch aller seiner Bucher einen Indicem vorweise / barneben glaublich anzeigen thue/ wie und welcher Gestalt ihme solche Bit cher zu drucken erlaubt/ und da er darüber fein Ränferliches Privilegium hätte/alsbann/unfe/ rer Ranserlichen Reichs Dof Cantlen ein Exemplar zu überschicken / euch zustelle / und unweigerlich überreiche. Dann bemnach uns glaubwürdig diefer Betrug etlicher Buchdrus eter und Buchhandler fürkommen / daß fie auf etliche ihre Bücher diese Wort: CUM GRA-TIA ET PRIVILEGIO, da doch feines von ihnen gesucht/weniger erlanget worden / zu drucken fich laffen geluften; welches einem falso nicht fast ungleich / insonderheit / weil fie wollen dardurch zu verstehen geben/ quod prædicta verba sonant, bas Wort: CÆSAREO, malitiofe auslaffen; Unter welchem Schein viel ungereimte Sachen eingeschleifft, und in Druck verfertigt werden/darburch fie fich uns terstehen / Unsere Ränserliche Reputation zu lædiren / und den gebührenden taxam zu verschmalern / welches feines weges zuzulaffen/ weniger hinfuro einiger maffen zuzusehen oder zugestatten. Wollen derhalben/ daß ihr fleif fig inquiriret/ und was ihr dermaffen befindet/ mit Bulf Burgermeifter und Rathe zu Franct: furt/woes die Nothdurfft erfordert/ die Confiscation neben weiterer Bestraffung fine respectu fürnehmet.

Dieweil auch ben Verfertigung bes Catalogi Librorum bighere nicht weniger groffe Unrichtigfeit befunden/ ja viel der Catholischen Bucher ganglich ausgelaffen worden. Solchem fürzukommen / ift unfer gnadigster Will und Mennung / daß ehe und zuvor der Catalogus

novorum librorum gedruckt/von euch ersehen/ und nach Nothdurfft corrigiret werde. Und damit hierinnen von Burgermeifter und Rath zu Franckfurt euch feine Berhinderniß besches he/ so haben wir ben denfelben/ wie ihr aus dem Beschluß zu sehen/allbereit die Nothdurfft vers fügt/der Zuversicht/ es werde euch aller Vors schub und Beforderung von ihnen erwiesen werden.

Und damit unsers Känserlichen Cammers Gerichte Geheimniffen/ Relationes und Vota, nicht also/ohne einigen Unterscheid/ohne unser und unsers Känserlichen Cammer Gerichts Vorwissen / gant strafflicher weiß gedruckt/ und manniglichen fürgestellet werden; Alls befehlen wir euch/daß ihr an unser statt/ und in unserm Rahmen / dergleichen ins fünfftig/ ohn ausdrücklichen unsern/oder unsers Käys ferlichen Cammer: Gerichts Confens und Ein: willigung zu drucken / allen Buchdruckern/ Führern/ und Buchhändlern/ ben hochffer uns ferer Ungnad und Straf zu drucken/zu führen/ oder offentlich feil zu haben/ und zu verkauffen/ ernstlich/auch endlich/ verbietet.

Und schließlich/ von allen Privilegirten Bus chern/alten und neuen/davon uns die schuldige Exemplaria noch nicht geliefert/ unverzüglich gegen einem Recepisse, abfordert/ uns dieselbe überschicket/und solches hinfuro von Messen zu Messen also fürnehmet/haltet/ und in unserm Mahmen / den Buchhandlern und Druckern auch zu halten/ und fich felbsten für Schaden zu huten/verfundet. Daran erstattet ihr unsern Willen und Mennung / und wir sennd Euch famt und sonders mit Ränferlichen Gnaden gewogen. Geben auf Unferm Koniglichen Schloß zu Prag / ben 15. Tag des Monats Martii Anno 1608. Unferer Reiche/des Rom. im dren und drengigsten / bes hungarischen im feche und drenfigften/und des Boheimischen auch im dren und drengigften.

Rudolph.

(5) Post Sachen.

Ranfers Caroli V. Bestallungs-Brieff/ so er dem hause von Taxis/wegen des Reichs= Postmeister Amts/ und was dem mehr anhangig/ Anno 1543. ertheilet/ so auch hernach burch Ranger Ferdinandum I. Anno 1563. confirmiret worden.

Ir Ferdinand/von Gottes Gnas den/erwehlter Romischer Ranser/ zu allen Zeiten Mehrer bes Reichs / in Germanien / gu Suns garn / Boheim / Dalmatien / Croatien / und Schlavonien 2c. Konig/Infant in Hifpanien/ Ern Bernog zu Defterreich / Hernog zu Burs gund/zu Braband / zu Stener / zu Rarndten/ zu Crain / zu Lützenburg / Ober : und Nieder: Schlesien/ Fürst zu Schwaben / Marggrafe

des Beil. Romischen Reichs zu Burgan / zu Mahren/Obersund Nieder/Laufnits/ Gefürs steter Graf zu Habspurg/zu Throl/zu Pfierdt/ zu Kiburg/und zu Gorg zc. Landgraf in Elfaß/ Herr auf der Windischen March / zu Portes nau und zu Galins zc. Befennen offentlich mit diesem Brieffe/ und thun fund allermans niglich / daß Uns Unfer lieber Getreuer Leons hard von Taxis ein glaubwürdigen Schem unterthäniglich fürbringen laffen/einen Bestallungs=